

Vorrede zur zwölften Auflage.

Den im Vorstehenden unverändert aufgenommenen einleitenden Worten der elften Auflage dieses Handbuches dürfen wir zunächst unseren Dank für die freundliche Aufnahme anfügen, deren sich das altbewährte Buch auch unter den neuen Herausgebern zu erfreuen hatte. Und mit allem Grund spreche ich diesen Dank nicht nur in meinem Namen aus, sondern auch in dem meines Mitarbeiters, des Herrn Apotheker Dr. phil. Dronke, dessen Fleiss und Sorgfalt einen wesentlichen Antheil an der nirgends beanstandeten, vielmehr allseitig anerkannten Zuverlässigkeit des Buches gehabt hat. Das ist aber die erste Bedingung, die ein solches Werk erfüllen muss: Es muss durchaus verlässlich sein. Wir hoffen, dass diese Eigenschaft auch der jetzt vorliegenden zwölften Auflage zukommt!

Es bedarf nicht der Erwähnung, dass der neuen Bearbeitung das mit dem 1. Januar 1890 in Kraft getretene „Deutsche Arzneibuch (Pharmacopoea Germanica, Ed. III.)“ zu Grunde liegt, dem wir mit Dank nachrühmen können, dass es durchgreifende Verbesserungen und Neuerungen enthält, von denen wir nur an die Aufnahme der Fluid-Extracte, an die Einverleibung mancher werthvoller, neuerer Mittel und Präparate*), an die vereinfachten bezw. zweckentsprechenderen Vorschriften zur Prüfung zahlreicher Drogen und Präparate erinnern wollen. Andererseits haben wir uns für berechtigt gehalten, an den betreffenden

*) wobei es dann allerdings auffallend ist, dass das Lanolin, dessen Vortrefflichkeit über jeder Discussion steht, deutschem Forschersinn und deutscher Arbeit entstammend, in das Deutsche Arzneibuch noch immer nicht Eingang gefunden hat, während fremde Pharmacopöen, wie die Ph. Austr. und Brit., es enthalten!

Stellen auf mangelhafte oder unsichere Vorschriften aufmerksam zu machen.

Wir haben in der Vorrede zur elften Auflage die grossen Unzuträglichkeiten, die sich aus der Divergenz der einzelnen Pharmacopöen, namentlich bei gewissen höchst differenten Artikeln, z. B. den Aconit-Extracten, ergeben, mit drastischen Beispielen belegt und sind an dieser Stelle lebhaft für eine internationale Vereinbarung zwecks Aufstellung gemeinsamer internationaler Vorschriften eingetreten. Der Gegenstand ist mittlerweile auf den internationalen Congressen zu Washington und Berlin besprochen und auch auf unsere Darlegungen Bezug genommen worden*), doch sind die Schwierigkeiten einer einheitlichen Regelung dieser Frage zu gross, als dass sie so kurzer Hand zu überwinden wären. Wir haben also auch in dieser Auflage wiederum die fremdländischen Pharmacopöen nach denselben Gesichtspunkten wie in der vorigen Auflage berücksichtigt und dabei die unterdess veröffentlichten neuen Ausgaben bzw. Nachträge der österreichischen, niederländischen und englischen Pharmacopöe zu Grunde gelegt. Wie begründet dieses unser in der vorigen Auflage zum ersten Mal in einem Deutschen Handbuch durchgeführtes Verfahren ist, erhellt auch daraus, dass es von anderer Seite und mit gleicher Motivirung Nachfolge erhalten hat, wie z. B. das „Lehrbuch der allgemeinen und speciellen Arzneiverordnungslehre von Prof. R. Boehm (Juni 1891), ebenfalls die verschiedenen Pharmacopöen, wenn auch nicht in gleicher Ausführlichkeit wie wir, berücksichtigt. Eine sehr erfreuliche Uebereinstimmung findet sich jetzt im Allgemeinen zwischen dem „Arzneibuch“ und der Pharmac. Austr., indem sich z. B. für die galenischen Präparate durchweg gleiche Vorschriften finden und die Fluid-Extracte nur darin differiren, dass die Ph. Austr. bei Extr. fluid. Hydrast. Canadens. aus 1 Gewichtstheil Droge 1,5 Gewichtstheile Extract machen lässt.

Die überstürzende Hast, mit der heutzutage neue Mittel, Drogen und Präparate, resp. chemische Körper auf den Markt geworfen, nach kurzer, oft unzureichender Prüfung empfohlen und häufig ebenso schnell wieder als nutzlos bei Seite gelegt werden, macht es nicht nur sehr schwer, die Spreu von dem

*) Report of the Transactions of the IX. international med. Congress etc., Bd. III.

Weizen zu scheiden, oder sich ein eigenes Urtheil über den Werth der Nova zu bilden, sie hat auch zur Folge, dass eine vollständige und lückenlose Registrirung des sog. „Arzneischatzes“ gar nicht zu erreichen ist. So konnte z. B. das Dermatol von Heinz und Liebrecht, das subgallussaure Wismut nicht mehr aufgenommen werden. Es fehlt das von Eichhoff und Siebel bearbeitete Europhen, das Isobutylorthocresoljodid (nicht zu verwechseln mit dem Euphorin, dem Phenylurethan) u. A. m. Auf der anderen Seite haben wir noch mehr alten Ballast wie früher, namentlich zahlreiche Präparate und Recepte Rademacher's über Bord geworfen und so den Umfang des Werkes im Ganzen gewahrt.

Herr Dr. Dronke hat die Register auf das Sorgfältigste bearbeitet.

Berlin, Ende October 1891.

C. A. Ewald.